

Dritter Abschnitt.

Adel und Hansa in ihren letzten Kämpfen.

Götz von Berlichingen. Franz von Sickingen.
Ulrich von Hutten. Jürgen Wullenweber.

Götz von Berlichingen.

1.

Wohl war zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts bereits jene Zeit vorüber, wo der freie Deutsche keine andere Beschäftigung für seiner würdig erkannte, als den Krieg; doch war jener Geist noch keineswegs ausgestorben, zumal in demjenigen Theile des Volkes, welcher sich stolz für die allein echte Nachkommenschaft der alten freien Deutschen hielt, die nur zum Kriegen und Herrschen geboren wären, — unter dem Adel. Dieser sehr zahlreiche Stand, welcher doch nur theilweis mit Gütern und Burgen versehen war, dennoch aber jeden bürgerlichen Nahrungsweig verächtlich von sich wies, war sehr übel berathen, wenn es nicht irgendwo Krieg gab; ja mancher adelige Ritter mußte aus Noth ein Räuberleben führen. Kaiser Maximilian I. setzte indeß dem Faustrecht kräftige Schranken; er verbot nicht nur jede Selbsthülfe, sondern setzte auch ein Gericht ein aus erfahrenen Männern, das Reichskammergericht, vor welchem selbst jeder Reichsfürst belangt werden konnte und bei dem jeder Deutsche sein Recht suchen sollte. Es bekam seinen Sitz anfangs in Frankfurt a. M., nachmals in Speier und zuletzt in Weplar. Um die Ordnung besser handhaben zu können, theilte Maximilian das deutsche Reich in zehn Kreise ein, die von Norden nach Süden gerechnet folgende waren: der westphälische, ober-sächsische, niedersächsische; der burgundische, niederrheinische, fränkische,